

101. Urteil der I. Zivilabteilung vom 22. Dezember 1916
i. S. Constant Guggenheim, Beklagter und Berufungskläger,
gegen Kammgarnweberei Bochmann, Poser & C^{ie},
Klägerin und Berufungsbeklagte.

Eingehung einer Mitverpflichtung für Geschäftsschulden im Namen des Inhabers eines inländischen Geschäftes durch den Prokuristen der ausländischen Filiale. Rechtsanwendung in örtlicher Hinsicht hinsichtlich der Frage, ob und mit welcher Wirkung eine gültige Bevollmächtigung vorliege.

A. — Die Klägerin, die Kammgarnweberei Bochmann, Poser & C^{ie} in Meerane (Sachsen) verkaufte gemäss Kommissionsnoten vom 6. Mai-23. Oktober 1914 an Constant Guggenheim & C^{ie} in Markkirch (Elsass) verschiedene Waren im Fakturabetrag von 7940 Mk. 65 Pfg. Dabei wurde (unter Zugrundelegung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Verbände sächsisch-thüringischer und elsässischer Webereien) bestimmt, dass « Erfüllungsort für Käufer und Verkäufer die Handelsniederlassung des Verkäufers » sei. Bei der Bestellung vom 23. Oktober schrieb mit Brief vom gleichen Tage (von dessen Briefkopf die der Firmabezeichnung « Constant Guggenheim & C^{ie} » beigefügte Ortsbezeichnung « Bradford, Yorkshire » gestrichen ist), « p. p. Constant Guggenheim & C^{ie} »: (sig.) Clauer: « Da durch die gegenwärtige Lage unser Bradforder Haus ausser Stande ist, zu regulieren, will dies unser Herr Constant Guggenheim, der in Basel, Lothringerstrasse 15, wohnhaft ist, selbst tun. Belieben Sie ihm zu diesem Zwecke Contoauszug bis heute doppelt ausgefertigt nach Basel zugehen zu lassen. »

Darauf sandte die Klägerin die verlangte Rechnung an Constant Guggenheim, den heutigen Beklagten, und mahnte ihn, als Zahlung nicht erfolgte, mit Schreiben vom 12. Januar 1915. Durch Schreiben vom 19. Januar antwortete dann Guggenheim von Palermo aus: Die

Regulierung scheitere an der Renitenz seines Bradforder Hauses, das sich nicht dem Risiko einer schweren Strafe aussetzen wolle durch Vornahme oder Zulassung einer Zahlung nach Deutschland. Er, Guggenheim, habe nun aus eigenen Mitteln einzugreifen beabsichtigt und zu diesem Zwecke Wertpapiere zu verkaufen oder zu lombardieren versucht, es sei ihm das aber wegen den ihm gestellten unannehmbaren Konditionen unmöglich gewesen. Sobald er das Kapital auf glimpflichem Wege beschaffen könne, werde er sofort Deckung einsenden. Andern Falles müsse er die Klägerin auf seine Firma und das Ende des Krieges verweisen.

Die Klägerin drängte neuerdings auf Bezahlung, zuerst mit einem Briefe vom 15. Januar 1915 an die Adresse « Constant Guggenheim & C^{ie}, Basel », dann mit einem solchen vom 17. März an die Adresse « Constant Guggenheim, Basel ».

Am 23. März antwortete der Beklagte (wobei er einen Bogen mit dem Briefkopf « Constant Guggenheim & C^{ie} Basel-Bradford-Markkirch » verwendete): Wie die Klägerin wisse, befinde sich sein Geschäft in Bradford, mit Filiale in Markkirch. Letztere sei durch die deutschen Behörden als englisches Unternehmen in amtliche Verwaltung genommen und Bradford dürfe nach englischem Gesetz nicht nach Deutschland bezahlen. Er, Guggenheim, habe ab hier (Basel) regulieren wollen, sei aber durch sein Bradforder Haus hieran gehindert worden, das keine Kapitalien an ihn abführen dürfe, ohne Rechenschaft über deren Verwendung zu geben.

B. — In der Folge hat die Klägerin vor den Basler Gerichten den Beklagten Constant Guggenheim (und neben ihm in einem selbständigen Prozesse auch die Firma Constant Guggenheim & C^{ie} in Basel) belangt auf Bezahlung von 1. 3129 Fr. 12 Cts. (2607 Mk. 60 Pfg.) nebst 6 % Zins seit 31. Mai 1914; 2. 1589 Fr. 28 Cts. (1324 Mk. 40 Pfg.) nebst 6 % seit 31. August 1914; 3. 4347 Fr. 24 Cts. (4122 Mk. 70 Pfg.) abzüglich 114 Mk.

05 Pfg. nebst 6 % Zins seit 30. November 1914; 4. der Betreibungskosten, sowie der o. l. a. o. Prozesskosten.

Zur Begründung wurde geltend gemacht: Als Mitglied der Firma Constant Guggenheim & C^{ie} hatte der Beklagte für deren Schulden und zwar gemäss dem anwendbaren deutschen oder eventuell englischen Rechte primär und solidarisch mit der Gesellschaft. Seine Haftung ergebe sich aber auch aus der Schuldübernahme, wie sie durch den Brief seines Prokuristen vom 23. Oktober 1914 und seinen eigenen Brief vom 19. Januar 1915 erfolgt sei.

C. — Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt hat durch Urteil vom 10. Oktober 1916 in Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung des Zivilgerichtes die Klage zugesprochen.

D. — Gegen dieses Urteil richtet sich die nunmehrige Berufung des Beklagten Guggenheim, womit dessen Begehren um Abweisung der Klage erneuert wird.

Das Bundesgericht zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Die Vorinstanz hat die Haftung des Beklagten aus dem Briefe des Prokuristen Clauer vom 23. Oktober 1914 hergeleitet, worin sie eine Mitschuldübernahme erblickt.

Die Richtigkeit dieser Auffassung hängt davon ab, ob der Prokurist zu der durch den Brief vom 23. Oktober abgegebenen Erklärung ermächtigt gewesen sei und ob in dieser Erklärung inhaltlich eine Schuldübernahme liege.

Beide Fragen sind aber nach deutschem Rechte zu beurteilen:

a) Was das Erfordernis einer gültigen Ermächtigung Clauers betrifft, so ist entsprechend den Ausführungen hierüber im heutigen Entscheide des Bundesgerichts i. S. der Klägerin gegen die Firma Constant Guggenheim & C^{ie} zu bemerken: Für die Frage ob Jemand durch einen Andern als seinen Vertreter verpflichtet werde, ist nach

allgemeinen Grundsätzen das Recht des Vertreters, nicht das des Vertretenen massgebend (vgl. MEILI, Internationales Zivil- und Handelsrecht, II S. 39). Die Vollmacht soll eben, im Gegensatz zum unterliegenden Verhältnis (Auftrag usw.), die äusseren Rechtsbeziehungen ermöglichen. Ihre Erteilung gibt dem Vertreter die Macht, nach aussen für den Vertretenen handelnd so aufzutreten, wie wenn dieser selbst anwesend wäre und handelte, und dadurch werden Dritte im Rechtsgebiete des Vertreters berührt (vgl. den Entscheid des Bundesgerichtes in den Blättern für Züch. Rechtsspr. Bd. 8 N° 24 Erw. 1). Ob also Clauer als Prokurist der Markircher Filiale gültig ermächtigt gewesen sei, für den Beklagten eine Erklärung, wie die im Briefe vom 23. Oktober 1914 enthaltene, abzugeben, beurteilt sich nach dem Rechte des Sitzes dieser Filiale und nicht nach dem des Wohnortes des Beklagten, also nach deutschem Rechte.

b) Diesem Rechte untersteht aber auch die weitere Frage, welche rechtliche Wirkungen die von Clauer — als allfällig gültig Bevollmächtigtem — abgegebene Erklärung entfaltet habe, ob also durch sie eine Mitschuldübernahme begründet worden sei oder nicht. Auch in dieser Beziehung muss das Gesetz des Vertreters und nicht das des Vertretenen zur Anwendung kommen (vgl. MEILI, a. a. O.). Es ergibt sich das wiederum aus dem Wesen der Stellvertretung. Nach der Repräsentationstheorie, die auch dem OR zu Grunde liegt (vgl. OSER, Kommentar, Vorbemerkung III zu Art. 32 ff.), wird das Geschäft durch den Vertreter, nicht durch den Vertretenen vermittelt des Vertreters, abgeschlossen (anders beim Boten). Es ist also die Erklärung des Vertreters und sein ihr zu Grunde liegender Wille auszulegen (vgl. DBGB § 166, Abs. 1; OSER, Kommentar Art. 32, Bemerkung IV 1 c). Die Erklärung geht vom Rechtsgebiete des Vertreters aus und richtet sich von hier aus an die Dritten, gegenüber denen rechtliche Beziehungen begründet werden sollen.

2. — Ob der Beklagte schon von Gesetzes wegen, als Mitglied die Firma Guggenheim & C^{ie} in Basel, hafte, fällt für die bundesgerichtliche Beurteilung als gegenstandslos ausser Betracht. Müsste man nämlich mit dem Beklagten eine solche Haftbarkeit verneinen, so würde eben die Zahlungspflicht des Beklagten dennoch bestehen kraft der dem angefochtenen Entscheid zu Grunde gelegten Schuldübernahme, die genügt, um den Vorentscheid zu stützen und in welcher Beziehung dieser nach dem Gesagten einer Nachprüfung und Abänderung nicht zugänglich ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

102. Urteil der I. Zivilabteilung vom 29. Dezember 1916
i. S. Schuler, Kläger und Berufungskläger
gegen Borle, Beklagter und Berufungsbeklagter.

Anschlussberufung gegen die Abweisung einer Einrede bei Abweisung auch der Klageforderung. — Legalisation der gefälschten Unterschrift eines Bürgers durch einen Notar. — Schadenersatzklage des Mitbürgen gegen den Notar, weil der Kläger den Anteil des scheinbaren Mitbürgen bezahlt habe und ihm aus dessen Belangung Kosten entstanden seien. Begründung der Ersatzforderung teils als persönliche, teils als solche aus einer Abtretungserklärung nach Art. 505 OR. — Anwendbares Recht. Einrede der Verjährung. — Kausalzusammenhang zwischen Legalisation und Schaden. — Verschuldensfrage. Adäquate Verursachung. — Rechts- oder Thatsachenirrtum bei der Zahlung?

1. — Am 19. April 1905 hat Samuel Schaffner, damals Pfarrer in Kerzers, zu Gunsten der Spar- und Hülfskasse Madretsch einen Schuldschein von 5000 Fr. aus Darlehen

ausgestellt. Laut den auf der Urkunde befindlichen Unterschriften verpflichteten sich für diese Schuld als Solidarbürgen der Bruder des Hauptschuldners, Arnold Schaffner in Schöffland, Rudolf Notz in Kerzers und der Kläger, Sekundarlehrer Adolf Schuler in Kirchberg. Alle drei Unterschriften sind von dem Beklagten, Notar Borle in Bern, als echt bekundet. In Wirklichkeit ist die des Arnold Schaffner vom Hauptschuldner Samuel Schaffner gefälscht, der später, am 28. August 1912, wegen dieser und anderer Fälschungen vom freiburgischen Schwurgerichte mit Strafe belegt wurde. Wie die Vorinstanz annimmt, hat der Beklagte die gefälschte Unterschrift auf die Erklärung des angeblichen Bürgen Arnold Schaffner hin beglaubigt, die (bereits auf dem Schriftstück befindliche) Unterschrift sei die seinige.

Im Jahre 1911 wurde über den Hauptschuldner der Konkurs erkannt und die Gläubigerin erlitt auf ihrer noch für einen Restanzbetrag von 3840 Fr. « bestehenden Forderung einen Ausfall von 3571 Fr. » In Voraussicht dieses Verlustes hatte der Kläger schon vorher, im August 1911, den auf ihn entfallenden Drittel der Restschuld mit 1280 Fr. bezahlt, wogegen ihm die Gläubigerin ihre Rechte gegen den Hauptschuldner abtrat. Der Bürge Notz bezahlte auf Rechnung seines Drittels 1095 Fr.; für den Rest von 185 Fr. nebst 114 Fr. 80 Cts. Zinsen, zusammen 299 Fr. 80 Cts. erhielt die Gläubigerin einen Verlustschein auf ihn ausgestellt. Arnold Schaffner, als Bürge angesucht, verweigerte im August 1911 die Zahlung mit der Begründung, er habe sich für die fragliche Schuld nicht verbürgt, seine Unterschrift sei gefälscht. Darauf forderte die Gläubigerin vom Kläger die Schuldrestanz ein und dieser entsprach der Aufforderung, indem er am 1. Oktober 1914 der Gläubigerin sowohl die von Notz nicht entrichteten 299 Fr. 80 Cts als den Anteil des Arnold Schaffner von 1280 Fr., nebst 210 Fr. zugehörigen Zinsen und Kosten, bezahlte. Am gleichen Tage stellte die Gläubigerin dem Kläger die Erklärung aus, dass er